

Compliance Berater

4 / 2020

Betriebs-Berater Compliance

25.3.2020 | 8.Jg
Seiten 89–132

EDITORIAL

Appeasement in Compliance | I

David Johnson LL.M., RA

AUFSÄTZE

Künstliche Intelligenz: Quo Vadis? | 89

Rainer Kessler und Jutta Sonja Oberlin

Datenschutzrechtliche Herausforderungen beim Einsatz von KI im Bewerbungsverfahren | 95

Daniela Herdes

DSGVO – Ein erster Überblick aus der Bußgeldpraxis der Aufsichtsbehörden | 100

Dr. Thomas Kehr, RA, und Benjamin Zapp

Der Compliance-Lifecycle und die Corporate-Compliance-Funktion nach MaRisk – Teil 1 | 106

Markus Müller, Christian Gudat, Julia Reich und Dr. Carola Rinker

Studie: Was Führungsverantwortliche über Wirtschaftsskandale, Compliance und Integrität denken | 110

Ralf Weinen

Länderreport: Compliance in Portugal – Teil 1 | 115

Dr. Susana Campos Nave, RAin/FAstrafR

The Future of Legal Tech | 122

Philipp Kaufold

RECHTSPRECHUNG

BGH: Wettbewerbsverstoß – Knochenzement III | 125

OLG Braunschweig: Insolvenzstraftaten: Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt – Verletzung der Buchführungspflicht | 129

LAG Niedersachsen: Abmahnung wegen Gefährdungsanzeige – Einzelfallentscheidung | 131

CB-BEITRAG

Dr. Susana Campos Nave, RAin/FAStrafR

Länderreport: Compliance in Portugal – Teil 1

Dieser Beitrag gibt eine Einführung in die Grundzüge der Compliance in Portugal. Ausgehend von allgemeinen Einführungen zum Land Portugal werden im hier vorliegenden Teil 1 von den klassischen Themenkomplexen der Compliance die Antikorruption sowie das Wettbewerbs- und Kartellrecht behandelt.

I. Allgemeines zu Portugal

Portugal, in der offiziellen Bezeichnung die Portugiesische Republik (República Portuguesa), ist ein Staat mit etwa 10,3 Millionen Einwohnern auf einer Fläche von 92.090 km² (Vergleich Deutschland: 82,67 Millionen auf einer Fläche von 357.376 km²).¹

Die Bevölkerungsverteilung weist eine hohe Konzentration zur Küstenregion auf. Schwerpunktgebiete sind der Großraum Porto und der Großraum Lissabon, der mit 2,1 Millionen Einwohnern den größten Ballungsraum darstellt.²

1. Grundzüge der Rechtsordnung in Portugal

Portugal ist ein demokratischer Rechtsstaat.³ Wie in der Verfassung von 1976 festgelegt, ist die Staatsform eine semi-präsidentielle demokratische Republik. Die Staatsorganisation sieht vier souveräne Organe vor: den Präsidenten⁴, die Nationalversammlung⁵, die Regierung⁶ und die Gerichte⁷.

Der Präsident ist das Staatsoberhaupt und wird direkt vom Volk⁸ für fünf Jahre⁹ gewählt, das Parlament wird alle vier Jahre in direkter Wahl bestimmt.

Im Demokratieindex des Economist 2018 belegte Portugal Platz 27 von 167 Ländern.¹⁰

Das portugiesische Gerichtssystem untergliedert sich gemäß Artikel 209 ff. der Verfassung im Wesentlichen in zwei Gerichtszweige: die Zivil- und die Verwaltungsgerichte.¹¹

Daneben existieren das Verfassungsgericht (Tribunal Constitucional), das die Überwachung der Rechtsstaatlichkeit in Portugal zur Aufgabe hat und der Rechnungshof (Tribunal de Contas), der öffentliche Ausgaben überprüft.

Eine besondere Rolle im Rahmen der Streitbeilegung nehmen sog. Friedensgerichte (Julgados de Paz) ein, bei denen es sich um Einheiten mit eigener Arbeitsweise und Organisation handelt, die über die Kompetenz verfügen, Klagen in erster Instanz in zivilrechtlichen Sachverhalten bis zu einem Streitwert von 15.000 EUR in einem vereinfachten Verfahren zu entscheiden.¹²

Der portugiesische Gerichtsaufbau sieht im Zivilbereich im Grundsatz drei gerichtliche Instanzen vor, die sich bezüglich Hierarchie und örtlicher Zuständigkeit unterscheiden: der Oberste Gerichtshof (Supremo Tribunal de Justiça) in Lissabon als oberstes Gericht, die Berufungsgerichte als zweite Instanz (Tribunais da Relação) und die Bezirksgerichte (Tribunais de Comarca) als unterste Instanz.

Während der Oberste Gerichtshof für das ganze Land zuständig ist,

ergibt sich die örtliche Zuständigkeit der Berufungsgerichte aus dem jeweiligen Gerichtsbezirk.

Der Gerichtsweg richtet sich nach der Materie des einschlägigen Sachverhalts. Dabei kann zwischen Straf-, Familien-, Jugendgerichten sowie Arbeits-, Handels-, Maritim- und Vollstreckungsgerichten unterschieden werden.¹³

Auch im Bereich der Verwaltungsgerichte gibt es einen dreigliedrigen Aufbau mit Verwaltungs- und Finanzgerichten in der ersten Instanz, zwei zentralen Oberverwaltungsgerichten (im Norden und im Süden des Landes) in zweiter Instanz und dem Obersten Verwaltungsgericht mit Zuständigkeit für ganz Portugal in höchster Instanz (Supremo Tribunal Administrativo).¹⁴

- 1 Vgl. Zusammenstellung der Wirtschaftsdaten Portugals der GTAI, abrufbar unter <https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Maerkte/Wirtschaftsklima/wirtschaftsdaten-kompakt,t=wirtschaftsdaten-kompakt-portugal,did=1585018.html>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.
- 2 Vgl. Länderdatenblatt der staatlichen Agentur für Investitionen und Außenhandel Portugals, abrufbar unter <https://www.portugalglobal.pt/DE/Documents/PortugalFichaPaisAlemao.pdf>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.
- 3 Artikel 2 der Portugiesischen Verfassung, abrufbar unter <https://dre.pt/constitution-of-the-portuguese-republic>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.
- 4 Artikel 120 ff. der Portugiesischen Verfassung, abrufbar unter <https://dre.pt/constitution-of-the-portuguese-republic>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.
- 5 Artikel 147 ff. der Portugiesischen Verfassung, abrufbar unter <https://dre.pt/constitution-of-the-portuguese-republic>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.
- 6 Artikel 182 ff. der Portugiesischen Verfassung, abrufbar unter <https://dre.pt/constitution-of-the-portuguese-republic>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.
- 7 Artikel 202 ff. der Portugiesischen Verfassung, abrufbar unter <https://dre.pt/constitution-of-the-portuguese-republic>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.
- 8 Artikel 126 der Portugiesischen Verfassung, abrufbar unter <https://dre.pt/constitution-of-the-portuguese-republic>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.
- 9 Artikel 128 der Portugiesischen Verfassung, abrufbar unter <https://dre.pt/constitution-of-the-portuguese-republic>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.
- 10 The Economist (Hrsg.): „Democracy Index 2018: Me Too? Political Participation, Protest and Democracy“, abrufbar unter http://pages.eiu.com/rs/753-RIQ-438/images/Democracy_Index_2018.pdf, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.
- 11 Vgl. https://e-justice.europa.eu/content_judicial_systems_in_member_states-16-pt-en.do?member=1, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.
- 12 Vgl. <https://www.dgpj.mj.pt/sections/english-version/alternative-dispute/gral/peace-courts/>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.
- 13 Vgl. https://e-justice.europa.eu/content_judicial_systems_in_member_states-16-pt-en.do?member=1, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.
- 14 Vgl. https://e-justice.europa.eu/content_judicial_systems_in_member_states-16-pt-en.do?member=1, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

2. Grundzüge der Wirtschaftsordnung in Portugal

Portugal ist eine Marktwirtschaft, deren Wirtschaftsstruktur mit einem Anteil von 75,4% der Bruttowertschöpfung stark von dem Dienstleistungssektor geprägt ist.¹⁵ Die Hauptzweige der Wirtschaft liegen daneben im Agrar- und Industriesektor, wobei die Tourismusbranche und damit zusammenhängende Bereiche eine besonders große Rolle spielen.¹⁶

Vielfältige Investitionsanreize in Kombination mit einem günstigen Rechtsrahmen sowie einer stabilen politischen Lage haben dazu geführt, dass Portugal ein beliebtes Investitionsland ist und in verschiedenen Wirtschaftsrankings Top-Platzierungen einnimmt.¹⁷

Dies spiegelt sich in den Wirtschaftsindikatoren wieder, wonach die portugiesische Wirtschaft ein stetiges Wachstum erlebt. Nach dem bislang stärksten Wachstum im neuen Jahrhundert in 2017 in Höhe von 2,7%, blieb das Wirtschaftswachstum mit 2,3% im Jahr 2018 auf einem beständig hohen Niveau. Ein Faktor, der dabei eine Rolle spielte, war die hohe Inlandsnachfrage.¹⁸

Mittelfristig wird nach Angaben des Internationalen Währungsfonds (IWF) ein Wirtschaftswachstum in Höhe von etwa 1,7% für das Jahr 2019 erwartet.¹⁹

3. Korruption in Portugal

Unternehmen, die in Portugal investieren, begegnen einem im internationalen Vergleich geringen Korruptionsrisiko.²⁰

Portugal nimmt im Korruptionswahrnehmungsindex 2019 von Transparency International mit 62 Punkten den 30. Rang ein. Im Vergleich belegt Deutschland den 9. Rang mit 80 Punkten.²¹

Bereiche, in denen Korruption und Machtmissbrauch überdurchschnittlich häufig anzufinden sind, sind die Stadtplanung und das öffentliche Auftragswesen.²²

Grundsätzlich hat sich ein öffentliches Bewusstsein für Korruption und Fehlverhalten in der Gesellschaft ausgeprägt. Auslöser waren u.a. verschiedene Vorfälle von Fehlverhalten unter Beteiligung von Politikern, die für starke mediale Aufmerksamkeit gesorgt haben.²³

Sehr prominent ist der Fall „Operação Marquês“ als einer der größten Korruptionsfälle des Landes in die Geschichte Portugals eingegangen. Im Rahmen dieses Vorfalles wurden der ehemalige Premierminister José Sócrates und der ehemalige CEO einer der größten portugiesischen Privatbanken in mehreren Fällen wegen Korruption, Geldwäsche, Dokumentenfälschung und Steuerhinterziehung strafrechtlich verfolgt.²⁴

4. Compliance-Wirklichkeit in Portugal

a) Gesetzliche Präventions- und Compliance-Vorschriften

Mit der Ratifizierung der OECD Anti-Bribery Convention²⁵ (ratifiziert am 31.3.2000, umgesetzt in portugiesisches Recht durch das Gesetz No. 13/2001 vom 4.7.2001), der United Nations Convention Against Corruption²⁶ (UNCAC, ratifiziert am 21.9.2007) und der Council of Europe Criminal Law Convention on Corruption²⁷ (ratifiziert am 26.10.2001), wurden Compliance-relevante Bestimmungen, sowohl auf europäischer, als auch auf internationaler Ebene übernommen und die gesetzlichen Regelungen damit einem internationalen Niveau angepasst.

Einen besonderen Stellenwert nehmen Bemühungen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Bestechung und Korruption im Rahmen der Compliance ein. Gesetze, die derartige Anforderungen definieren, finden sich insbesondere im portugiesischen Strafgesetzbuch (Código Penal)²⁸, u.a. mit dem

- Gesetz zur Korruptionsbekämpfung (Art. 373 und 376 Código Penal),
- Gesetz zur Geldwäsche (Art. 368-A Código Penal),
- Gesetz zur Bestechung (Art. 363 Código Penal).

Um einen umfangreichen Rechtsrahmen zu gewährleisten und den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN), Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Group of States against Corruption (GRECO) gerecht zu werden, wurden in Portugal daneben eine Fülle weiterer Anti-Korruptions-Gesetze erlassen. Beispielhaft, aber nicht abschließend, sind zu nennen:

- Gesetz Nr. 92/2017 vom 22. August 2017 zur Regulierung des Bargeldsystems und Begrenzung der Höhe von Bargeldzahlungen auf 3.000 EUR²⁹;
- Gesetz Nr. 50/2007 vom 31. August 2017 über Korruption im Sportbereich³⁰.

Da Portugal ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, kommt überdies dem Europarecht eine weitere Bedeutung zu:

- Mit dem Gesetz Nr. 83/2017 vom 18. August 2017³¹ hat Portugal in Umsetzung der EU-Richtlinie 2015/849³² Maßnahmen im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingeführt.

15 Vgl. Länderdatenblatt der staatlichen Agentur für Investitionen und Außenhandel Portugals, abrufbar unter <https://www.portugalglobal.pt/DE/Documents/PortugalFichaPaisAlemao.pdf>, zuletzt abgerufen am 09.08.2019.

16 Vgl. <https://en.portal.santandertrade.com/analise-markets/portugal/economic-political-outline>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

17 In der Rangliste von „Doing Business“ (2017/2018) rangiert das Land auf Platz 29 von 190, im „Global Competitiveness Report“ (2017/2018) auf Platz 45 von 137, im „Global Innovation Index“ (2018) auf Platz 32 von 126 und in der „Forbes Best Countries for Doing Business“-Rangliste auf Platz 24 von 153 Ländern.

18 Vgl. Wirtschaftsausblick – Portugal der GTAI, abrufbar unter <https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Maerkte/Wirtschaftsklima/wirtschaftsausblick,t=wirtschaftsausblick-portugal-juni-2019,did=2332818.html>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

19 Vgl. <https://www.imf.org/en/Countries/PRT>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

20 Vgl. <https://www.business-anti-corruption.com/country-profiles/portugal/>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

21 Vgl. <https://www.transparency.de/cpi/cpi-2019/cpi-2019-tabellarische-rangliste/>, zuletzt abgerufen am 18.2.2020.

22 Vgl. <https://www.business-anti-corruption.com/country-profiles/portugal/>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

23 Vgl. beispielhaft Berichterstattung in der NZZ https://www.nzz.ch/portugal_im_bann_von_ungesuehten_affaeren-1.4050398, <https://www.nzz.ch/international/altlasten-der-korruption-bedaengen-portugals-sozialisten-ld.1384677>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

24 Vgl. <https://acervo.publico.pt/sociedade/noticia/o-essencial-da-operacao-marques-1715123>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

25 Abrufbar unter http://www.oecd.org/daf/anti-bribery/ConvCombatBribery_ENG.pdf, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

26 Abrufbar unter https://www.unodc.org/documents/brussels/UN_Convention_Against_Corruption.pdf, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

27 Abrufbar unter <https://rm.coe.int/168007f3f5>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

28 Abrufbar unter <https://data.dre.pt/eli/dec-lei/48/1995/p/cons/20170823/pt/html>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

29 Abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/108030505>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

30 Abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/641157>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

31 Abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/108030505>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

- Die Richtlinie 2016/2258 bezüglich des Zugangs von Steuerbehörden zu Informationen zur Bekämpfung von Geldwäsche³³ wurde umgesetzt.
- Die Verordnung 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers³⁴ findet in Portugal Anwendung.

Es finden sich vereinzelt gesetzliche Regelungen zu Antikorruptionsmaßnahmen. Beispielsweise finden sich Ansätze zur Behandlung des Whistleblowers in Gesetz Nr. 19/2008³⁵.

b) Überblick über das Corporate Governance System in Portugal

aa) Rechtlicher Rahmen

Für Unternehmen, die an der Börse in Lissabon gelistet sind, wird der normative Rahmen durch das portugiesische Gesellschaftsrecht (Código das Sociedades Comerciais)³⁶, den Wertpapierkodex (Código do Mercado dos Valores Mobiliários)³⁷ sowie durch zwingende Vorschriften der portugiesischen Wertpapiermarktcommission (Comissão do Mercado de Valores Mobiliários)³⁸ und deren Satzung abgesteckt.

Die portugiesische Wertpapierkommission wurde im Mai 1991 gegründet³⁹ und hat die Funktion einer nationalen Aufsichtsbehörde, welche die Aufgabe hat, die Compliance der börsennotierten Unternehmen zu überwachen und, wenn dies notwendig ist, etwaige Sanktionen, wie beispielsweise Verwaltungsstrafen, zu erlassen.⁴⁰

Der Wertpapierkodex findet dabei bei allen Gesellschaften, wie etwa börsennotierten Gesellschaften, die zur Investition für Dritte offenstehen, Anwendung. Enthalten sind Regelungen über den Ablauf von Gesellschaftsversammlungen aber auch Schutzvorschriften für Investoren.

Neben diesen zwingenden gesetzlichen Vorgaben ist festzuhalten, dass eine gesetzliche Verpflichtung zum Aufbau eines Compliance-Systems in Portugal nicht besteht.⁴¹

bb) Code of Conduct and Ethics

Unternehmen arbeiten von sich aus an firmeninternen Regelungen, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten und Fehlverhalten zu bekämpfen. Von Unternehmerseite gibt es ein klares Bewusstsein der Bedeutung compliance-relevanter Maßnahmen. Dieses Verständnis regelkonformen Verhaltens wird durch die steigende Anzahl von nationalen und internationalen Gesetzen und Richtlinien gefördert.⁴²

Ausprägung dieser Entwicklung ist beispielsweise der Entwurf eines Code of Conduct and Ethics.⁴³ Der Code of Conduct and Ethics basiert im Wesentlichen auf Selbstverpflichtungen der Unternehmen, auf durch Unternehmen individuell festgelegte Regelungen sowie der Marktaufsicht.⁴⁴ Die Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Code of Conduct and Ethics für börsennotierte Unternehmen in Portugal wurden von der Wertpapiermarktcommission gesammelt.⁴⁵

Die in dem Kodex enthaltenen Regelungen stellen kein zwingendes Recht dar, werden allerdings dadurch relevant, dass börsennotierte Unternehmen verpflichtet werden, jährlich einen Bericht über die Corporate Governance abzulegen, in dem auch die Einhaltung dieser Regelungen thematisiert wird. Diese Berichte werden von der portugiesischen Wertpapierkommission als Grundlage für einen öffentlichen Report über die Corporate Governance-Strukturen verwendet.⁴⁶

II. Antikorruption

1. Rechtsrahmen

Die Korruptionsgesetzgebung in Portugal ist stark beeinflusst von dem gesetzlichen Rahmen der Europäischen Union, UN-Konventionen und Empfehlungen der Group of States against Corruption (GRECO). Durch diese veranlasst, wurden viele Gesetze modifiziert und neu eingeführt.

Der Kampf gegen Korruption knüpft dabei sowohl am legislativen Rahmen, als auch an der Umsetzung und Rechtsdurchsetzung durch Polizei und Behörden an. Eine hervorgehobene Stellung kommt hierbei dem Portugiesischen Strafgesetzbuch zu.

Internationale Abkommen, die dabei eine Rolle spielen, sind⁴⁷:

- Organisation for Economic Cooperation and Development Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions (OECD Anti-Bribery Convention)⁴⁸

32 Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32015L0849>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

33 Richtlinie (EU) 2016/2258 des Rates vom 6. Dezember 2016 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des Zugangs von Steuerbehörden zu Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016L2258>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

34 Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32015R0847>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

35 Abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/456271>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

36 Abrufbar unter <https://dre.pt/legislacao-consolidada/-/lc/34443975/view>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

37 Abrufbar unter <https://dre.pt/web/guest/legislacao-consolidada/-/lc/34575175/view>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

38 Abrufbar unter https://www.cmvn.pt/en/Legislacao/National_legislation/Regulamentos/Pages/Regulations.aspx?pg, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

39 Durch das Gesetz Nr. 142-A/91 vom 10. April 1991, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/616265>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

40 Vgl. https://www.cmvn.pt/en/The_CMVM/Overview/Pages/default.aspx, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

41 Vgl. <https://thelawreviews.co.uk/edition/the-corporate-governance-review-edition-9/1189464/portugal>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

42 Vgl. Übersicht unter Ziffer 1.6.1 über die gesetzlichen Präventions- und Compliance Vorschriften.

43 Vgl. <https://thelawreviews.co.uk/edition/the-corporate-governance-review-edition-9/1189464/portugal>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

44 Vgl. Art. 6 Nr. 1 CMVM Code of Conducts, abrufbar unter https://www.cmvn.pt/en/The_CMVM/Overview/Pages/Code-of-Conduct-and-Ethics.aspx, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

45 Vgl. https://www.cmvn.pt/en/Legislacao/National_legislation/RecCorporate%20Governance/AnexosCG/Pages/2003_intro.aspx, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

46 Vgl. https://www.cmvn.pt/en/Legislacao/National_legislation/RecCorporate%20Governance/AnexosCG/Pages/2003_intro.aspx, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

47 Auflistung nach <https://www.lexology.com/library/de:ail.aspx?g=c1d24a24-ae75-4fe6-b5a3-a5ff8e60cf6c>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

48 Abrufbar unter https://www.oecd.org/daf/anti-bribery/ConvCombatBribery_ENG.pdf, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

- Zivilrechtsübereinkommen über Korruption des Europarats (COE Civil Law Convention)⁴⁹
- Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind⁵⁰
- Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der EU-Betrugsbekämpfung⁵¹
- Übereinkommen gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität der Vereinten Nationen⁵²
- Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵³

Die letzten großen Änderungen der Anti-Korruptionsgesetze erfolgten im Jahr 2015 durch den Erlass des Gesetzes 30/2015 zur Änderung des portugiesischen Strafgesetzbuches⁵⁴ sowie durch die Novellierung der nachfolgenden Gesetze:⁵⁵

- Gesetz Nr. 34/87 vom 20. Januar 1987 über die Korruption im Zusammenhang mit politischen Amtsträgern und hochrangigen Beamten⁵⁶
- Gesetz Nr. 20/2008 vom 20. April 2008 über die Korruption im internationalen Handel und im Privatsektor⁵⁷
- Gesetz Nr. 50/2007 über die Korruption im Sport⁵⁸

2. Bestechung

a) Bestechung im öffentlichen Sektor

Strafrechtliche Regelungen im Hinblick auf Bestechung im öffentlichen Sektor finden sich in den Artikeln 372 bis 374 des portugiesischen Strafgesetzbuches.

Zu unterscheiden sind die Sachverhalte der aktiven Bestechung (*Corrupção activa*)⁵⁹ und Vorteilsnahme (*Corrupção passiva*)⁶⁰.

Bei der aktiven Bestechung liegt die strafbare Handlung in dem aktiven Anbieten eines finanziellen oder nicht finanziellen Vorteils.⁶¹

Im Rahmen der Vorteilsnahme setzt die Strafbarkeit an das Entgegennehmen oder Verlangen eines Vorteils für die Durchführung einer Amtshandlung durch Amtsträger an (*Dos crimes cometidos no exercício de funções públicas*).⁶²

Der Begriff des Amtsträgers ist in Artikel 386 des portugiesischen Strafgesetzbuchs⁶³ definiert. Dieser ist weit gefasst und umfasst alle Personen, die eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausüben. Unerheblich ist, ob diese Tätigkeit auf Dauer angelegt oder befristet ist und vergütet wird.

Strafbar sind somit grundsätzlich alle Bestechungshandlungen, die sich gegen Beamte und sonstige Personen richten, die zur Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit öffentlichen, administrativen oder rechtlichen Angelegenheiten berechtigt sind. Dies umfasst sowohl Mitarbeiter staatlicher Unternehmen als auch Mitarbeiter der Europäischen Union und solche Amtsträger, die in einer internationalen Organisation arbeiten, in der Portugal Mitglied ist.⁶⁴

Neben den Regelungen des portugiesischen Strafgesetzbuches existieren zahlreiche, nicht in das Strafgesetzbuch integrierte Spezialgesetze, welche die Bestechung bestimmter Personengruppen unter Strafe stellen.

So stellt das Gesetz Nr. 34/87 vom 16. Juli 1987 (geändert durch das Gesetz Nr. 30/2015 vom 22. April 2015) die Bestechung politischer sowie bestimmter hoher Amtsträger unter Strafe während das Gesetz Nr. 100/2003 vom 15. November 2003 eine Sonderregelung im Hinblick auf die Bestechung von Militärpersonal normiert.

b) Strafraumen bei Bestechung

Der Wert des Vorteils wirkt sich unmittelbar auf das Strafmaß aus.

Vorteile von hohem Wert verschärfen die Sanktionen (*Agravação*).⁶⁵

In bestimmten Fällen sieht das Gesetz Strafmilderungen bzw. ein Absehen von Strafe vor (*Dispensa ou atenuação de pena*). Ein Beamter, der innerhalb von 30 Tagen nach der Annahme eines Vorteils und noch vor der Feststellung im Rahmen des Strafverfahrens den Vorteil freiwillig herausgibt, bzw. vor der Begehung der Straftat die Zusage, die er gemacht hat zurückzieht, kann von einer Strafe befreit werden.⁶⁶

Gleichzeitig sieht das Gesetz Strafmilderungen für die Fälle vor, in denen der Beamte einen Beitrag zur Bekämpfung von Korruption, wie beispielsweise zur Identifizierung anderer Täter, leistet.⁶⁷

Das Strafmaß unterscheidet sich sowohl danach, ob die Bestechungshandlung durch eine natürliche Person oder ein Unternehmen durchgeführt wurde, als auch danach, ob durch die Bestechungshandlung eine rechtmäßige oder eine rechtswidrige Handlung als Ergebnis angestrebt wurde.⁶⁸

Vorteilsnahmen von natürlichen Personen werden mit einer Freiheitsstrafe von ein bis acht Jahren oder, falls eine rechtmäßige Handlung angestrebt wurde, mit einer Freiheitsstrafe von ein bis fünf Jahren bestraft.⁶⁹

Aktive Bestechungshandlungen mit dem Ziel der Erlangung einer rechtswidrigen Handlung stehen unter Strafandrohung mit einer Freiheitsstrafe von ein bis fünf Jahren.⁷⁰ Wurde eine rechtmäßige Handlung begehrt, liegt die Strafandrohung bei einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen.⁷¹

Der unrechtmäßige Erhalt eines Vorteils zur Durchführung einer

49 Abrufbar unter <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/174>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

50 Abrufbar unter [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:41997A0625\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:41997A0625(01)&from=EN), zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

51 Abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:I33019&from=EN>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

52 Abrufbar unter <https://www.unodc.org/unodc/en/organized-crime/intro/UNTOC.html>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

53 Abrufbar unter https://www.unodc.org/documents/brussels/UN_Convention_Against_Corruption.pdf, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

54 Abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/66487456>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

55 Vgl. <https://www.lexology.com/library/detail.aspx?g=c1d24a24-ae75-4fe6-b5a3-a5ff8e60cf6c>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

56 Abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/663361>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

57 Abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/249978>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

58 Abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/641157>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

59 Vgl. Artikel 374 Código Penal.

60 Vgl. Artikel 373 Código Penal.

61 Vgl. Artikel 374 Abs. 1 Código Penal.

62 Vgl. Kapitel IV Código Penal, Artikel 372 ff.

63 Artikel 386 Código Penal.

64 Vgl. <https://www.lexology.com/library/detail.aspx?g=c1d24a24-ae75-4fe6-b5a3-a5ff8e60cf6c>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

65 Vgl. Artikel 374-A Código Penal.

66 Vgl. Artikel 374-B Nr. 1 Código Penal.

67 Vgl. Artikel 374-B Nr. 2 Código Penal.

68 Vgl. <https://www.lexology.com/library/detail.aspx?g=c1d24a24-ae75-4fe6-b5a3-a5ff8e60cf6c>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

69 Vgl. Artikel 373 Abs. 1 Código Penal.

70 Vgl. Artikel 374 Abs. 1 Código Penal.

71 Vgl. <https://www.lexology.com/library/detail.aspx?g=c1d24a24-ae75-4fe6-b5a3-a5ff8e60cf6c>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

rechtswidrigen Handlung wird mit bis zu acht Jahren Freiheitsstrafe geahndet⁷², handelt es sich dabei um eine rechtmäßige Handlung, mit Freiheitsstrafe von einem bis fünf Jahren.⁷³

Der Strafraum für Unternehmen sieht nur Geldstrafen vor. Im Zusammenhang mit einer Bestechung zur Erlangung eines rechtswidrigen Vorteils haften Unternehmen mit der Zahlung einer Geldstrafe von 60 bis 600 Tagessätzen zwischen 100 EUR und 10.000 EUR. Im Falle von Einflussnahme beträgt die Geldbuße maximal 360 Tage, wobei der Tagessatz zwischen 100 EUR und 10.000 EUR liegt.⁷⁴ Darüber hinaus kommen für Unternehmen weitere Sanktionen, wie etwa der Ausschluss von staatlichen Subventionen in Betracht.

c) Spezialgesetz bezüglich Korruption im Sportbereich

Ein Sondergesetz in Bezug auf Korruption im privaten Bereich existiert mit dem Gesetz Nr. 50/2007 vom 31. August 2007⁷⁵ über Korruption im Sportbereich.

Ziel dieses Gesetzes ist die Begründung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Verhaltensweisen, die einem fairen Wettbewerb im Sportbereich entgegen stehen.⁷⁶

Aufgrund des Charakters als Sonderstrafrecht, kommen als Täter solche natürlichen und juristischen Personen sowie Sachverhalte in Betracht, die einen Bezug zum Sport aufweisen. Hierzu zählen insbesondere Sportagenten sowie Sportmanager, Trainer, Ärzte und Schiedsrichter als auch juristische Personen, wie Aktiengesellschaften, Sportverbände.

Taugliche Täter können Mitarbeiter von privatwirtschaftlichen Unternehmen sein, die unter Verletzung ihrer beruflichen Pflichten einen unangemessenen Vorteil annehmen oder versprechen.

Korruption im Sportbereich wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft. Daneben kommen Nebenstrafen, wie die Suspendierung von Sportwettkämpfen, die Entziehung des Rechts auf öffentliche Zuschüsse oder ein Berufsverbot, in Betracht.⁷⁷

Zu den in dem Gesetz vorgesehenen Straftaten, die Tatbestände wie Bestechung⁷⁸ oder Einflussnahme⁷⁹ umfassen, gelten die Bestimmungen des portugiesischen Strafgesetzbuches subsidiär.⁸⁰

d) Weitere korruptionsrelevante Regelungen

In einem Verhaltenskodex der portugiesischen Regierung aus dem Jahr 2016 wird klargestellt, dass Mitglieder der Regierung keine Geschenke oder sonstige Vorteile annehmen dürfen, die Zweifel an deren Integrität hervorrufen können. Eine Beeinflussung des Empfängers wird grundsätzlich ab einem Betrag, bzw. Wert des Geschenks in Höhe von 150,00 Euro angenommen. Gleichzeitig sind Ausnahmen beispielsweise für offizielle Einladungen oder Veranstaltungen, die den Gepflogenheiten entsprechen, vorgesehen.⁸¹

Unabhängig von bestimmten Gesetzesvorhaben werden Maßnahmen im portugiesischen Parlament im Zusammenhang mit der Integrität von Abgeordneten diskutiert. Gegenstand dieser Diskussionen sind die Themen der Transparenz bei der Ausübung öffentlicher Aufgaben sowie ein Verhaltenskodex zur Stärkung des Vertrauens in die Transparenz und Integrität öffentlicher Amtsträger. Der Maßnahmenkatalog sieht u. a. Regeln für Lobbyarbeit vor und rückt das Vermögen von Politikern und Amtsträgern in den Fokus.⁸²

3. Goldenes Visa-Programm als Korruptionsrisiko

Mit dem Gesetz 23/2007 vom 4. Juli 2007⁸³, zuletzt geändert durch die Regulierungsverordnung 15-A/2015 vom 2. September 2015⁸⁴, hat Portugal den rechtlichen Rahmen für die Erteilung von sogenannten „Goldenen Visa“ geschaffen.

Dabei handelt es sich um „Investor Residence Schemes“, die Investoren aus nicht EU-Staaten im Gegenzug für Investitionen aufenthaltsrechtliche und staatsbürgerliche Vorteile gewähren.⁸⁵ Diese Programme, die in Europa in verschiedenen Ländern⁸⁶ existieren, beruhen häufig auf Investitionen im Bereich Wirtschaft, Immobilien oder Staatsanleihen.

Goldene Visa in Portugal ermöglichen es Nicht-EU-Bürgern, eine Aufenthaltsgenehmigung (Autorização de residência para atividade de investimento) in Portugal zu erhalten. Die Aufenthaltserlaubnis ermöglicht, neben einem Aufenthalt auf portugiesischem Staatsgebiet auch frei in dem gesamten Schengen-Raum, mithin den meisten europäischen Ländern, zu reisen.

Die auf der Investition beruhende Aufenthaltsgenehmigung wird zunächst zeitlich beschränkt für einen Anfangszeitraum von einem Jahr erteilt und kann zweimal für zwei Jahre verlängert werden. Danach kann die befristete Aufenthaltsgenehmigung erneut um zwei Jahre verlängert oder direkt eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis beantragt werden. Ein Zeitraum von weiteren sechs Jahren berechtigt zur Beantragung einer portugiesischen Staatsbürgerschaft.⁸⁷

Folgende Arten von Investitionen (Atividade de investimento) sind im Rahmen eines Goldenen Visums vorgesehen⁸⁸:

- Immobilienanlagen in Höhe von 500.000 EUR oder mehr;
- Kapitalanlagen von 1.000.000 EUR oder mehr;
- Schaffung von Arbeitsplätzen (mindestens 10 Vollzeit-Arbeitsplätze);
- Kapitaltransfer i. H. v. 350.000 EUR im wissenschaftlichen bzw. 250.000 EUR im kulturellen Bereich.

72 Artikel 373 Abs. 1 Código Penal.

73 Artikel 373 Abs. 2 Código Penal.

74 Vgl. <https://www.lexology.com/library/detail.aspx?g=c1d24a24-ae75-4fe6-b5a3-a5ff8e60cf6c>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

75 Abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/641157>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

76 Vgl. Artikel 1 des Gesetzes Nr. 50 / 2007, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/641157>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

77 Vgl. <https://thelawreviews.co.uk/edition/the-sports-law-review-edition-4/1177344/portugal>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

78 Vgl. Artikel 9 des Gesetzes Nr. 50 / 2007, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/641157>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

79 Vgl. Artikel 10 des Gesetzes Nr. 50 / 2007, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/641157>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

80 Vgl. Artikel 7 des Gesetzes Nr. 50 / 2007, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/641157>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

81 Vgl. <https://www.lexology.com/library/detail.aspx?g=c1d24a24-ae75-4fe6-b5a3-a5ff8e60cf6c>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

82 Vgl. <https://www.lexology.com/library/detail.aspx?g=c1d24a24-ae75-4fe6-b5a3-a5ff8e60cf6c>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

83 Abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/70167924>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

84 Abrufbar unter https://www.portaldascomunidades.mne.pt/images/Manager/ARI/lei_29_2012.pdf, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

85 Vgl. <http://www.portugalglobal.pt/EN/General/Documents/GoldenResidencePermit.pdf>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

86 Investor Residence Schemes existieren laut EU-Kommission in über 20 Ländern, vgl. https://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-526_en.htm, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

87 Vgl. Information der aicep Portugal Global – Trade & Investment Agency, abrufbar unter <http://www.portugalglobal.pt/EN/General/Documents/GoldenResidencePermit.pdf>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

88 Vgl. Übersicht der aicep Portugal Global – Trade & Investment Agency, abrufbar unter <http://www.portugalglobal.pt/EN/General/Documents/GoldenResidencePermit.pdf>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

Die Investments müssen grundsätzlich über einen Zeitraum von fünf Jahren beibehalten werden.⁸⁹

Goldene Visa-Programme, die, wie in Portugal, mit Investitionen in geldwäschesensiblen Bereichen wie der Immobilienbranche verbunden sind, weisen eine besondere Anfälligkeit für Korruption auf.⁹⁰ Diese Problematik wird dadurch gefördert, dass Investitionen aus Nicht-EU-Ländern/Drittstaaten vorliegen. Solche Länder verfügen, im Vergleich zu dem durch überstaatliches Recht harmonisierten europäischen Rechtsraum,⁹¹ über ein niedrigeres Schutzniveau im Hinblick auf Geldwäsche und indizieren deshalb ein erhöhtes Geldwäscherisiko, was einen erhöhten Sorgfahtsmaßstab begründet.

So zeigt sich im Rahmen der offiziellen Auswertung des portugiesischen Goldenen Visum-Programms, dass die größte Nachfrage mit über 4.000 Fällen aus China kam, gefolgt von Brasilien, der Türkei, Südafrika und Russland.⁹² Während das Schutzniveau der einzelnen Länder eine Frage des Einzelfalls ist, lässt sich unter Zugrundelegung des Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International als Maßstab im Schnitt feststellen, dass die genannten Länder im Verhältnis zu Portugal (Rang 30/180⁹³) deutlich abfallen (China Rang 87/180⁹⁴, Brasilien Rang 105/180⁹⁵, Türkei Rang 78/180⁹⁶, Südafrika Rang 73/180⁹⁷, Russland Rang 128/180⁹⁸).

Etwaiger Missbrauch knüpft i. d. R. daran an, inkriminierte Gelder in unverdächtige Vermögenswerte unter Erlangung von Vorteilen wie Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsrechte, umzuwandeln. Vorgenannte Aspekte begründen und bedingen einen hohen Sorgfahtsmaßstab bei Goldenen Visa-Programmen.⁹⁹ Diese Themen sind bekannt und waren wiederholt Gegenstand in einer politischen Debatte über eine Beendigung des Goldenen Visa-Programms, die sowohl auf nationaler¹⁰⁰, als auch auf europäischer Ebene¹⁰¹ geführt wurde.

III. Wettbewerbs- und Kartellrecht

1. Gesetzlicher Rahmen und zuständige Behörde

Der rechtliche Rahmen für das portugiesische Wettbewerbsrecht wurde durch das Gesetz Nr. 19/2012 vom 8. Mai 2012¹⁰² geschaffen. Das Wettbewerbsgesetz findet auf alle wettbewerbsrelevanten Verhaltensweisen Anwendung, die im portugiesischen Hoheitsgebiet stattfinden oder die in Portugal wettbewerbswidrige Auswirkungen haben oder haben können.¹⁰³

Die Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften obliegt dabei der portugiesischen Wettbewerbsbehörde (*Autoridade da Concorrência*).¹⁰⁴ Bei dieser handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und unabhängige Verwaltungsbehörde, die das Ziel hat, einen ordnungsgemäßen Wettbewerb sicher zu stellen. Mit der Durchsetzung sind Handlungs-, Inspektions-, Sanktions- und Aufsichtsbefugnisse verbunden.¹⁰⁵

Liegen Anhaltspunkte vor, die für ein Verhalten sprechen, das mit den Vorschriften eines fairen Wettbewerbs im Konflikt steht, wird ein mehrstufiges Verwaltungsverfahren (*Processos contraordenacionais*) in Gang gesetzt. In diesem Rahmen werden u. a. Informationen gesammelt¹⁰⁶ und Ermittlungen durchgeführt¹⁰⁷. Zudem finden Anhörungen statt.¹⁰⁸ Gegen Entscheidungen der Wettbewerbsbehörde steht der Rechtsweg (*Recursos judiciais*) vor dem Wettbewerbsgericht, einem 2012 gegründeten Fachgericht für Wettbewerbsfragen, offen.¹⁰⁹

In der Praxis werden durch die Behörde die Vorschriften des nationalen Wettbewerbsrechts im Einklang mit der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission und den Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) ausgelegt und angewendet.¹¹⁰

Staatliche Unternehmen unterliegen ebenso wie private Unternehmen, dem Wettbewerbsgesetz.¹¹¹

2. Marktmissbrauch

Artikel 11 des Wettbewerbsgesetzes, der inhaltlich dem Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) entspricht, verbietet den Missbrauch einer beherrschenden Stellung auf dem Inlandsmarkt oder einem Teilbereich des Marktes durch ein oder mehrere Unternehmen.¹¹²

89 Vgl. hierzu und weiterführende Information unter <https://www.roedl.de/de/de/unternehmen/standorte/portugal/documents/golden%20visa.pdf>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

90 Vgl. https://www.transparency.org/news/pressrelease/golden_visa_programmes_in_europe_pose_major_corruption_risk, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

91 Vgl. Europäische Geldwäscherichtlinien, zuletzt die RICHTLINIE (EU) 2018/1673 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L1673&from=EN>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

92 Vgl. https://www.sef.pt/en/Documents/Mapa_ARI_EN_january19.pdf, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

93 Vgl. <https://www.transparency.org/country/PRT>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

94 Vgl. <https://www.transparency.org/country/CHN>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

95 Vgl. <https://www.transparency.org/country/BRA>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

96 Vgl. <https://www.transparency.org/country/TUR>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

97 Vgl. <https://www.transparency.org/country/ZAF>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

98 Vgl. <https://www.transparency.org/country/RUS>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

99 Vgl. https://www.transparency.org/news/pressrelease/portuguese_government_must_stop_withholding_information_on_golden_visas, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

100 Vgl. https://www.transparency.org/news/pressrelease/portuguese_government_must_stop_withholding_information_on_golden_visas, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

101 Vgl. Stellungnahme der EU-Kommission zu Investor Residence Schemes, https://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-526_en.htm, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

102 Abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/553391>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

103 Vgl. Artikel 2 des Gesetzes 12/2012, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/553391>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

104 Homepage der Behörde mit weiteren Informationen abrufbar unter <http://www.concorrencia.pt/>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

105 Artikel 18 des Gesetzes 12/2012, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/553391>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

106 Artikel 15 des Gesetzes 12/2012, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/553391>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

107 Artikel 17 des Gesetzes 12/2012, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/553391>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

108 Artikel 26 des Gesetzes 12/2012, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/553391>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

109 Zum Ablauf des Gerichtsverfahrens vgl. Artikel 83 ff. des Gesetzes 12/2012, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/553391>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

110 Vgl. http://www.concorrencia.pt/vEN/Praticas_Proibidas/Anti-competitive_practices/Abuse_of_dominant_position/Pages/Abuse-of-dominant-position.aspx, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

111 Vgl. Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes 12/2012, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/553391>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

112 Vgl. Artikel 11 des Gesetzes 12/2012, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/553391>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

Zur Feststellung des Vorliegens des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung ist zunächst unter Identifizierung der betroffenen Produkte oder Dienstleistungen und des geographischen Einzugsgebietes festzustellen, ob das Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung auf dem relevanten Markt einnimmt.¹¹³

Im Grundsatz wird einem Unternehmen gemäß der Praxis der Europäischen Union eine marktbeherrschende Stellung dann zugeschrieben, wenn festgestellt wird, dass dieses aufgrund seiner wirtschaftlichen Stärke in der Lage ist, sich in nennenswertem Umfang unabhängig von seinen Wettbewerbern, Lieferanten, Kunden und letztlich Verbrauchern zu verhalten.¹¹⁴

Diese Position kann auf die Merkmale des Unternehmens (Marktanteil, Finanzkapazität) oder auf Marktmerkmale (Zugangs- oder Expansionschranken, Auswirkungen auf das Netz oder rechtliche Zugangshindernisse) oder auf beides zurückzuführen sein.

Die Wettbewerbsbehörde vertritt die Auffassung, dass ein Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung dann zu bejahen ist, wenn ein oder mehrere Unternehmen ihre Marktmacht rechtswidrig zu einem wettbewerbswidrigen Zweck oder einer wettbewerbswidrigen Wirkung und zur Ausnutzung von Kunden oder zum Ausschluss von Wettbewerbern ausnutzen.¹¹⁵

Das Wettbewerbsgesetz enthält in diesem Zusammenhang einen nicht abschließenden Katalog von Missbrauchstatbeständen (*Abuso de posição dominante*).¹¹⁶

Aufgeführt werden außerdem verschiedene Beispiele für Missbrauch und zwar insbesondere:

- die direkte oder indirekte Umsetzung unlauterer Kauf- oder Verkaufspreise oder Durchsetzung anderer unlauterer Handelsbedingungen¹¹⁷
- die Beschränkung der Produktion, der Märkte oder der technischen Entwicklung zum Nachteil der Verbraucher¹¹⁸
- die Anwendung ungleicher Bedingungen auf gleichwertige Geschäfte mit anderen Handelspartnern, wodurch diese in einen Wettbewerbsnachteil geraten¹¹⁹
- die Verknüpfung des Abschlusses von Verträgen mit zusätzlichen Verpflichtungen für die andere Partei, die ihrer Art nach in keinem Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Verträge stehen¹²⁰
- die Verweigerung des Zugangs zu einem Netz oder zu anderen wesentlichen Einrichtungen¹²¹

3. Sanktionen bei Marktmissbrauch

Das Wettbewerbsgesetz hält in diesem Zusammenhang einen Katalog mit verschiedenen Verstößen und Sanktionen bereit.¹²²

In Betracht kommen Geldbußen von bis zu 10% des Jahresumsatzes, wobei die Verhängung von Geldbußen diesbezüglich mit den Leitlinien der Europäischen Kommission übereinstimmt.¹²³

Daneben kann die Wettbewerbsbehörde zusätzliche Sanktionen verhängen, wie beispielsweise eine Veröffentlichung des Verstoßes in einer Zeitung¹²⁴ oder ein Ausschluss von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen.¹²⁵

Kriterien, die bei der Bemessung der Sanktionshöhe eine Rolle spielen, sind die Schwere des Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht, der betroffene Markt und die Dauer des Verhaltens. Außerdem wird das Verhalten des Marktteilnehmers und dessen Rolle bei dem Verstoß wertend betrachtet.¹²⁶

4. Wettbewerbsgerichte

Die Zuständigkeit für Wettbewerbsverfahren liegt bei spezialisierten Wettbewerbs-, Regulierungs- und Aufsichtsgerichten (*Tribunal da Concorrência, Regulação e Supervisão*), die als Fachgerichte Kompetenz für Klagen aus Wettbewerbsverletzungen haben.

Gegen Entscheidungen des Wettbewerbsgerichts kann vor dem Berufungsgericht (*Tribunal da Relação*) Berufung eingelegt werden.¹²⁷

IV. Ausblick

Teil 2 des Beitrags, der in CB 5/2020 erscheinen wird, befasst sich mit der Geldwäscheproblematik, dem Unternehmensstrafrecht und Ausführungen zur Tax-, Produkt- und Arbeitsrechts-Compliance.

AUTORIN



Dr. Susana Campos Nave, RAin/FAStrafR, ist bei *Rödl & Partner* in Berlin als *Strafverteidigerin* auf dem Gebiet des *Wirtschafts- und Steuerstrafrechts* tätig. Des Weiteren berät sie nationale und internationale Unternehmen in der *strafrechtlichen Präventionspraxis (Corporate Compliance)*.

113 Vgl. Artikel 11 Nr. 1 des Gesetzes 12/2012, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/553391>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

114 Vgl. https://ec.europa.eu/competition/consumers/abuse_de.html, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

115 Weiterführende Informationen zur Rechtsauffassung der Behörde vgl. http://www.concorrencia.pt/vEN/Praticas_Proibidas/Anti-competitive_practices/Pages/Anti-competitive-practices.aspx, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

116 Vgl. Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes 12/2012, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/553391>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

117 Artikel 11 Nr. 2a des Gesetzes 12/2012, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/553391>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

118 Artikel 11 Nr. 2b des Gesetzes 12/2012, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/553391>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

119 Artikel 11 Nr. 2c des Gesetzes 12/2012, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/553391>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

120 Artikel 11 Nr. 2d des Gesetzes 12/2012, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/553391>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

121 Artikel 11 Nr. 2e des Gesetzes 12/2012, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/553391>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

122 Vgl. Artikel 67 ff. des Gesetzes 12/2012, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/553391>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

123 Vgl. Artikel 69 Gesetzes 12/2012, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/553391> und zum europäischen Wettbewerbsrecht die Übersicht unter https://ec.europa.eu/competition/cartels/overview/factsheet_fines_de.pdf, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

124 Artikel 71 Nr. 1a des Gesetzes 12/2012, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/553391>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

125 Artikel 71 Nr. 1b des Gesetzes 12/2012, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/553391>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

126 Artikel 69 Nr. 1 des Gesetzes 12/2012, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/553391>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

127 Vgl. Artikel 89 Nr. des Gesetzes 12/2012, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/553391>, zuletzt abgerufen am 27.1.2020.

Compliance-Berater Zitierweise CB: / ISSN 2195-6685

CHEFREDAKTION:

Dr. Malte Passarge (V.i. S. d.P.), Passarge, Prudentino & Rhein Rechtsanwälte PartGmbH – Studio Legale, Große Johannisstraße 19, 20 457 Hamburg, Tel: 040-4 14 25 51-0, passarge@ppr-recht.de

REDAKTION:

Christina Kahlen-Pappas, Tel. 0151-27 24 56 63, christina.kahlen-pappas@dfv.de

HERAUSGEBER:

Prof. Dr. Frank Beine, WP/StB
 Hanno Hinzmann
 Manuela Mackert
 Univ.-Prof. Dr. Annemarie Matusche-Beckmann
 Dr. Dirk Christoph Schautes
 Prof. Dr. Martin Schulz, LL.M. (Yale)
 Eric S. Soong
 Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M. (Harvard), Attorney at law (New York)
 Dr. Martin Wienke

BEIRAT:

Dr. Martin Auer
 Dr. Martin Bünning, RA/StB
 Dr. José Campos Nave, RA/FAHaGesR/FAStR
 Dr. Peter Christ, RA/FAArB
 Dr. Susanne Jochheim, RAin
 Dr. Ulf Klebeck, RA
 Tobias Neufeld, LL.M. (London), RA/FAArB, Solicitor (England & Wales)
 Jürgen Pauthner, LL.M. (San Diego), MBA
 Mario Prudentino, RA
 Dr. Manfred Rack, RA
 Dr. Sarah Reinhardt, RAin/FAArB
 Dr. Roman Reiß, RA/FAStR
 Gunther A. Weiss, LL.M. (Yale), RA, Attorney at law (New York), Advokát (Praha)
 Wolfgang Werths
 Tim Wybitul, RA/FAArB
 Prof. Dr. Dr. Jörg Zehetner, RA



VERLAG: Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 25 1, 60326 Frankfurt am Main, Tel. 069-7595-2788, Fax 069-7595-2780, Internet: www.dfv.de, verlag@betriebs-berater.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG: Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher), Markus Gotta, Peter Kley, Holger Knapp

AUFSICHTSRAT: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß, Angela Wisken

GESAMTVERLAGSLEITUNG FACHMEDIEN RECHT UND WIRTSCHAFT: RA Torsten Kutschke

Tel. 0 69-75 95-27 01, Torsten.Kutschke@dfv.de

REGISTERGERICHT: AG Frankfurt am Main, HRB 8501

BANKVERBINDUNG: Frankfurter Sparkasse, Frankfurt am Main, Kto.-Nr. 34 926 (BLZ 500 502 01)

In der dfv Mediengruppe, Fachmedien Recht und Wirtschaft, erscheinen außerdem folgende Fachzeitschriften: Betriebs-Berater (BB), Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW), Datenschutz-Berater (DSB), Der Steuerberater (StB), Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht

(EWS), Kommunikation & Recht (K&R), Netzwirtschaften & Recht (N&R), Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (ZVgRWiss), Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR), Recht der Finanzinstrumente (RdF), Recht der Zahlungsdienste (RdZ), Sanierungs-Berater (SanB), Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP), Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht (InTeR), Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR) und Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht (ZfU), Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht (ZFWG), Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER).

ANZEIGEN:

Eva Triantafyllidou, eva.triantafyllidou@dfv.de
 Es gilt Preisliste Nr. 8.

Bereichsleitung Finanzen und Medienservices:

Thomas Berner, Tel. 069/7595-1147

Leitung Produktion: Hans Dreier, Tel. 069/7595-2463

Leitung Logistik: Ilja Sauer, Tel. 069/7595-2201

VERTRIEB: Ayhan Simsek, Tel. 069-7595-2782, ayhan.simsek@dfv.de

ERSCHEINUNGSWEISE: monatlich. Nicht eingegangene Hefte können nur bis zu 10 Tage nach Erscheinen des nächstfolgenden Heftes kostenlos reklamiert werden.

BEZUGSPREISE: Jahresvorzugspreis (11 Ausgaben): 534,50 Euro inkl. Versandkosten und MwSt., Sonderpreis für Studenten und Referendare: 140,- Euro. Beorderungsgebühr jährlich (fällt an bei Fremdzahler): 2 Euro netto. Preis des Einzelheftes: 55 Euro. Auslandspreise auf Anfrage. Rechnungslegung erfolgt jährlich. Die Abonnementgebühren sind im Voraus zahlbar. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist jederzeit bis 3 Monate vor Ende des Bezugszeitraumes möglich. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Kündigung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr zum dann gültigen Jahrespreis, zahlbar im Voraus. Auslandspreise auf Anfrage. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

Autorenmerkblatt herunterladbar unter: www.compliance-berater.de

© 2020 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

SATZ: DFV – inhouse production

DRUCK: medienhaus Plump GmbH, Rolandsecker Weg 33, 53 619 Rheinbreitbach

VORSCHAU CB 5/2020

Dr. Christian Steinle, RA, und Dr. Lukas Aberle, RA
 Grenzen der Ermittlungsbefugnisse von Europäischer Kommission und US-Behörden in Wettbewerbsfällen – Teil 1



Violeta Sliskovic
 MiFID II: Anforderungen an den algorithmischen Handel aus der Perspektive eines Energiehandelsunternehmens.

Markus Müller, Christian Gudat, Julia Reich und Dr. Carola Rinker
 Der Compliance-Lifecycle und die Corporate-Compliance-Funktion nach MaRisk – Teil 2

Dr. Susana Campos Nave, RAin
 Compliance in Portugal – Teil 2

BB 13/2020

WIRTSCHAFTSRECHT

Prof. Dr. Tobias Lenz, RA
 Die Auswirkungen der (neuen) Marktüberwachungsverordnung für Unternehmer



Dr. Marco Niehaus, LL.M., LL.M. Eur., RA
 Der Chief Executive Officer (CEO) in der deutschen GmbH?

STEUERRECHT

Prof. Dr. Monika Jachmann-Michel, Vors. RiBFH
 § 17 Abs. 2a EStG und § 20 Abs. 6 S. 5 und 6 EStG – neue Wege in die falsche Richtung

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Dipl.-Volksw. **Jürgen Dahlke, WP/StB, und Dipl.-Kfm. Martin Ellerbusch, StB**
 Praxishinweise zu den Berichtspflichten über steuerliche Verlustvorträge nach den Vorgaben der ESMA

ARBEITSRECHT

Dr. Bernhard Ulrici
 Abweichung vom Gleichstellungsgrundsatz durch Bezugnahme auf Tarifverträge der Leiharbeit

Das Compliance-Berater-Serviceteam
 beantwortet Ihnen alle Fragen rund um den CB
Servicetelefon 069/7595-2788, Fax 069/7595-2760
E-Mail kundenservice@compliance-berater.de